



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per EMail

An die
Auskunftspflichtigen der
Berufsbildungsstatistik

—

Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiter Tel. 0911 98208-6133 E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
45-1063.21211-E2025 Alexander Scharnagl Fax
Ihre Nachricht

Erhebung zur Berufsbildungsstatistik 2025

Fürth, 19.01.2026

Datenanforderung für das Berichtsjahr 2025 (Stichtag 31.12.)

Anlage:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Berufsbildungsgesetzes und der Aktualisierung zum 01. Januar 2025 sind für das Berichtsjahr 2025 – wie bereits im Vorjahr – Einzeldaten zu Auszubildenden (Satzart 1), Prüfungsteilnehmern (Satzart 2), Ausbildern (Satzart 3) sowie neu ab 2025 die Teilnahmen an Feststellungs- und Ergänzungsverfahren (neue Satzart 4) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Einzeldaten zur Berufsbildungsstatistik 2025 spätestens bis zum

20. Februar 2026

über eSTATISTIK.core zu liefern.

Eine Anleitung zur Lieferung mit der Core Webanwendung und eine Excel-Erfassungsdatei für die einzelnen Satzarten finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zur neuen CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0lsroZb/core-webanwendung>

Bayerisches Landesamt für
Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth
Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Haltestelle: Jakobinenstr.

Telefon: 0911 98208-0,
Fax: 0911 98208-6115
E-Mail: poststelle@statistik.bayern.de
Internet: www.statistik.bayern.de

Bankverbindung:
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Bayer. Landesbank
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC: BYLADEM

& Familienpakt
Bayern

Auf unserer Website für die Berufsbildungsstatistik unter
https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsbildung/index.html finden sie weiterführende Links zu den aktuellen Schlüsselverzeichnissen, Liefervereinbarungen und Fachinfos sowie – insbesondere für die IT- Dienstleister – zum ablauffähigen Prüfcode. Außerdem finden sie dort unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie können alle wichtigen Informationen zur Erfassung der Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen anhand von Fallbeispielen den beigefügten Begriffen und Erläuterungen entnehmen. Inhaltliche Änderungen zum Vorjahr sind gelb markiert.

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise zur Datenlieferung und zur statistischen Erfassung:

- 1) Alle Mussfelder sind auszufüllen. Ihre Daten können andernfalls nicht in die Datenbank eingespielt werden und eine erneute Datenlieferung durch Sie wäre notwendig.
- 2) Meldung der Betriebsnummern

Die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß §18i Absatz 1 oder §18k Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist eine achtstellige Nummer. Es ist grundsätzlich die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu erfassen in der die bzw. der Auszubildende ihre bzw. seine Ausbildung absolviert. Ist der/die Auszubildende in mehreren Ausbildungsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern oder in rechtlich unselbständigen Betriebsstätten tätig, ist die Betriebsnummer der im Vertrag vereinbarten Ausbildungsstätte maßgebend.

Die beiden Merkmale Gemeindeschlüssel und Wirtschaftszweig sind zusätzlich zur Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu übermitteln.

3) Art der Förderung

Dieses Merkmal betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. Die Art der Förderung ist dann anzugeben, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt.

Bitte beachten Sie, dass zur Angabe der Art der Förderung (E17), die Höhe der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung (E31-E34) ebenfalls zu melden sind.

4) Ausbildungsende

Wenn sich die Ausbildungsdauer aufgrund eines entsprechenden Antrages (z.B. wegen nicht bestandener Prüfung) verlängert, ist das gemeldete Enddatum auf das neue Ausbildungsende abzuändern. Andernfalls würden die betroffenen Ausbildungsverhältnisse als beendet gezählt werden.

5) Satzart 3 – Ausbilder/Ausbilderinnen

Es dürfen nur aktive Ausbilder gemeldet werden.

Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und geht davon aus, von Ihnen auch künftig die entsprechenden Datenlieferungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, EMail: heike.franke@statistik.bayern.de).

Ansprechpartner für technische Fragen zu eStatistik.core: Statistisches Bundesamt (Tel.:0611/ 75 2040, EMail: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor

Unterrichtung nach Paragraf 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (E U) 2016/679 (DS-GVO)²

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Berufsbildungsstatistik handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik für die Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung. Stichtag ist der 31.12.

Die Statistik erfasst bei Handwerkskammern, bei Industrie- und Handelskammern, bei Landwirtschaftskammern, bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern sowie Notarkassen, bei Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern, bei Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Angaben zu jedem Auszubildenden bzw. zu jeder Auszubildenden, zu jedem Prüfungsteilnehmer bzw. jeder Prüfungsteilnehmerin und zu jedem Ausbilder bzw. jeder Ausbilderin.

2. Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu Paragraf 88 BBiG.

3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Paragraf 88 Absatz 3 B Bi G in Verbindung mit Paragraf 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Nach Paragraf 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach Paragraf 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufrichterforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

4. Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach Paragraf 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

5. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach Paragraf 18 i Absatz 1 oder Paragraf 18 k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern der Länder einheitlich vergebene achtstellige Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung und hierarchischen Einordnung der Gemeinde(n) in der amtlichen Statistik.

6. Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.